

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	17 (1919-1920)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Ausbau der interkommunalen Vereinbarung bis zum Inkrafttreten des neuen Armengesetzes
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837796">https://doi.org/10.5169/seals-837796</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zürich, geprüft und richtig besunden worden. Die Versammlung nimmt sie dem Rechnungssteller unter bester Verdankung ab. Für den verstorbenen Rechnungsrevisor, Direktionssekretär Meier, Aarau, wird Dr. Walter Frey, Zürich, gewählt.

Um 1 Uhr 20 Minuten schließt der Vorsitzende mit warmen Dank die Konferenz.

\* \* \*

Am gemeinsamen Mittagessen im stimmungsvollen Kasinoaal erlaubten sich etwa 80 Konferenzteilnehmer. Recht munter plätscherte der Redestrom. Regierungsrat Dr. Wild vogel begrüßte die Konferenz im Namen der Regierung, Stadtrat Harder im Namen des Stadtrates und Bürgerratspräsident Bielermann im Namen des Bürgerrates. Dr. C. A. Schmidt, Zürich, und Stadtrat Scherrer, St. Gallen, statteten den Dank der ständigen Kommission und der Konferenzteilnehmer für die herzliche Aufnahme durch die Schaffhauser ab.

Der Sekretär: A. Wild, Pfr.

## Ausbau der interkommunalen Vereinbarung bis zum Inkrafttreten des neuen Armengesetzes.

Referat, gehalten an der II. Armenpfleger-Konferenz des Kantons St. Gallen am 28. Juli 1919 in St. Gallen, von Fürsorgesekretär Riedener, St. Gallen.

An unserer ersten Zusammenkunft im Mai 1917 haben wir das im Jahre 1835 geborene Armengesetz unseres Kantons einer eingehenden Kritik unterstellt und ihm die weitere Existenzberechtigung abgesprochen. Wir haben festgestellt, daß seine Bestimmungen mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr im Einklang stehen und daß eine durchgehende Neuordnung, je höher desto besser, stattfinden muß. Was nun in dieser Sache bis heute geschehen ist, haben wir aus dem Berichte des Präsidiums vernnehmen können, und den Weg, der weiter zu begehen sein wird, hat uns in trefflichen Ausführungen Herr Landammann Rückstuhl gezeigt. Dieser Weg ist unzweifelhaft noch ein sehr weiter und beschwerlicher. Es durchkreuzen ihn noch manche größere und kleinere Hindernisse, die zu beseitigen sind, wenn wir ungezögert an dem Ziele ankommen sollen, welches uns von einer fortschrittlichen Zeit vorgestellt ist. Gut Ding will Weile haben, heißt ein Sprichwort, das sich nur zu oft erfüllt. Wir haben zum vorne herein damit zu rechnen, daß der Erlass und die Inkraftsetzung eines neuen Armengesetzes, das auf ganz neuen Grundlagen aufgebaut werden muß, auch bei gutem Willen allerseits, eine größere Zeitspanne in Anspruch nehmen wird. Indessen ist und bleibt es unsere Aufgabe, die Sache nach bester Möglichkeit zu fördern und einer kommenden Vorlage den Boden zu ebnen. Unter allen Umständen müssen wir zu verhindern suchen, daß die vorwiegend zeitlichen Verhältnisse wiederkehren. In diesem Sinne zu wirken, ist der Zweck meines heutigen kurzen Referates.

Die fünf Kriegsjahre, haben sie auch einerseits viel Unheil und Verderben gebracht, haben doch anderseits, speziell auf dem Gebiete der Sozialpolitik, erstaunliche Fortschritte geschaffen, Neuerungen, deren Einführung man vorher kaum für möglich gehalten hätte. So hat sich im Unterstützungsweisen eine durchgreifende Änderung vollzogen. Das interkantonale Konföderat und die Bestimmungen über die interkommunale Armenpflege während der Dauer des

Krieges brachten gegenüber der früheren Praxis eine viel gerechtere und humanere Behandlung der Unterstützungsfälle. Wir brauchen zur Beschreibung dieser Unterstützungstätigkeit keine weiteren Worte zu verlieren, indem wir alle sie aus Erfahrung kennen gelernt haben. Daß diese fortschrittliche Neuerung nicht nur im Interesse der Unterstützten gelegen ist, sondern auch im allgemeinen die Behörden der Heimat- und der Wohngemeinden befriedigt hat, beweist uns das Ergebnis einer früheren Rundfrage, wobei von 86 Gemeinden die Erfahrungen als gut bezeichnet worden sind und 80 Gemeinden den Ausbau dieses Systems für die Zeit nach dem Kriege gewünscht haben.

Diese wohnörtliche Armenpflege stellt nun aber eine außerordentliche, eine sogenannte Kriegsmaßnahme dar, die vorübergehenden Charakter haben sollte. Sie verpflichtet die Wohngemeinde nur zur Übernahme derjenigen Unterstützungsfälle, welche ihre Ursache in den Kriegsfolgen haben. Die gewöhnlichen Armenfälle in gleicher Weise zu behandeln, unterliegt dem freien Ermeessen der Wohngemeinde. Die Unterscheidung dieser Fälle hat wohl im Laufe der Zeit am ehesten Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben unter Behörden, die vielleicht etwas zu sehr die Interessen ihrer Gemeinden in den Vordergrund gerückt haben. Die lange Dauer des Krieges hat tatsächlich bewirkt, daß eine reinliche Ausscheidung der Unterstützungspflicht kaum mehr möglich wurde; denn, offen gestanden, haben die durch den Krieg geschaffenen Lebensverhältnisse jeden einzelnen Unterstützungsfall in gewissem Maße beeinflußt. Erfreulicherweise haben denn auch verschiedene Wohngemeinden, darunter auch die Stadt St. Gallen, ihre lohale Gesinnung dadurch bekundet, daß sie die gewöhnlichen Armenfälle den übrigen entsprechend behandelt oder aber zu den früheren heimatlichen Unterstützungen ohne weiteres angemessene Zugaben aus ihren Notstandskassen gewährt haben.

Nachdem nun der schrecklichste Krieg seinen Abschluß gefunden hat und allgemein dem Abbau der Kriegswirtschaft und der Aufhebung der Kriegsmaßnahmen gerufen wird, werden wir vor die Frage gestellt: „Was soll im Unterstützungswesen geschehen? Muß nicht auch da abgebaut werden?“ Es wäre höchst bedauerlich, wenn das geschehen sollte. Nicht niederreißen wollen wir, was als vorteilhaft bezeichnet werden muß, sondern aufbauen auf den Grundlagen, die sich eignen, um darauf ein Werk zu schaffen, das dem neuen Geiste und der neuen Zeit entspricht. In der Notstandsfürsorge haben wir ein System erproben können, das sehr wohl als Fundament für unsern Neubau dienen kann. Ich meine die Unterstützung durch die Wohngemeinde gegen Rückvergütung der Hälfte der Kosten durch die Heimatgemeinde. Dieser Grundsatz soll uns gelten bei der Schaffung des neuen Gesetzes und wird uns dienen für die Übergangszeit. Im Oktober letzten Jahres wurde durch den Vorstand der Armenpflegerkonferenz an sämtliche Armenbehörden des Kantons St. Gallen die Frage gestellt: Wünschen Sie, daß die Grundsätze der interkommunalen Armenpflege Gültigkeit haben sollen bei allen Unterstützungsfällen, wo keine Versorgung notwendig oder geboten ist?

Diese Frage wurde von 93 Armenpflegern und zwar von 89 mit Ja und nur von 4 mit Nein beantwortet. Mit Nein antworteten die Gemeinden Rheineck, Rapperswil, Oberuzwil und Arinau. Unter diesen 4 Gemeinden mag wohl vornehmlich Oberuzwil der finanziellen Konsequenzen wegen zur Verneinung der Frage veranlaßt sein, während bei den andern eher andere Gründe mitgewirkt haben mögen. Rapperswil spricht sich z. B. dahin aus, daß es das reine Wohnortsprinzip dem gemischten System vorziehen würde, obgleich dies für seine Bürger nicht von Vorteil wäre. Wir glauben annehmen zu dürfen,

daz wir im Einverständnis und im Willen der meisten Behörden handeln, wenn wir beantragen, es sei die interkommunale Armenfürsorge nach besondern Bestimmungen auszudehnen auf sämtliche Unterstützungsfälle, wo nicht dauernde Versorgung notwendig ist, und daß diese Praxis Gültigkeit haben soll bis zur Inkraftsetzung eines neuen Armengesetzes. Durch diese Maßnahme würden alle Differenzen, welche der sogenannten Grenzfälle, der Unterscheidung von Armen- und Kriegsnotfällen wegen zwischen einzelnen Behörden bisher etwa entstanden sein mögen, vollständig ausgeschaltet. Anderseits ist freilich zuzugeben, daß einige wenige Gemeinden durch diese Neuerung etwae finanzielle Mehrbelastung erleiden werden. Indessen hoffen wir, daß nach der Unterzeichnung der Friedensverträge Industrie und Handel wieder auflieben, die Arbeitslosigkeit verschwinden und eine den Lebensbedürfnissen entsprechende Belohnung der arbeitenden Klassen eintreten wird, so daß eine starke Reduktion der Unterstützungsfälle, somit gegenüber heute eine merkliche Entlastung der öffentlichen Fürsorge erfolgen wird. Ich gestatte mir also, der heutigen Versammlung folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Die Armenpflegerkonferenz des Kantons St. Gallen beauftragt ihren Vorstand, sofort mit einer Eingabe an den Regierungsrat zu gelangen und ihn zu ersuchen, sämtliche Armenbehörden des Kantons St. Gallen mittelst eines Kreisschreibens einzuladen, sich innert Monatsfrist zu äußern, ob sie sich freiwillig verpflichten wollen, im Sinne der nachstehend erwähnten Bestimmungen die interkommunale Armenpflege auszuüben. Sofern die Antworten einzelner Gemeinden ablehnend lauten und Unterhandlungen zu keinem Ergebnis führen sollten, so wäre, um eine einheitliche Unterstützungspraxis zu erzielen, eventuell auf dem Verordnungswege die Fürsorge für Kantonsbürgen nach den aufgestellten Grundsätzen zu regeln. Hoffentlich aber macht eine einheitliche Kundgebung für die Neuerung irgendwelchen Zwang überflüssig. Die Hauptbestimmungen dürften wie folgt festgesetzt werden:

Jede Armenpflege des Kantons St. Gallen ist verpflichtet, den seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde wohnhaften Kantonsbürgern die nötige Unterstützung zu gewähren. Die Heimatgemeinde der Unterstützten hat in jedem Falle die Hälfte der Gesamtkosten zurückzuvergütten. Eine Ausnahme bilden diejenigen Fälle, wo eine Zwangsversorgung oder dauernde Anstaltsversorgung notwendig ist. In diesen Fällen hat die Heimatgemeinde die Versorgungskosten zu übernehmen. Findet z. B. die Versorgung einzelner Personen aus einer Familie statt (Vater, Mutter oder Kinder) wegen Misshandlung, liederlichen Lebenswandels, schlechter Kindererziehung, Gebrechlichkeit usw., so werden die Kosten für die Versorgung, bezw. für den Versorgten von der Heimatgemeinde getragen, währenddem die Kosten für den Unterhalt der übrigen Familienglieder, sofern sie in der Wohngemeinde belassen werden können, von der Wohngemeinde und der Heimatgemeinde gemeinsam bestritten werden. Bei Versorgung ganzer Familien hört die Unterstützungs pflicht der Wohngemeinde auf mit dem Zeitpunkte, da die Versorgung ausgeführt werden kann. Vorübergehende Versorgung Kranker und Erholungsbedürftiger in Kranken- und Heilanstalten fallen zu Lasten beider Gemeinden, wie auch die Arztkosten für nicht dauernd Versorgte gemeinsam zu übernehmen sind.

Die Festsetzung der Unterstützung ist Sache der Wohngemeinde. Zimmerhin hat diese der Heimatgemeinde bei Beginn der Unterstützung in bisheriger Weise Mitteilung zu machen. Sofern die Heimatgemeinde innert 10 Tagen nach Empfang der Anzeige keine Einwendungen erhebt, verpflichtet sie sich zur Leistung ihres Beitrages.

Anträge auf Versorgung können sowohl von der Heimatgemeinde als auch von der Wohngemeinde gestellt werden. Womöglich soll eine Verständigung unter diesen Behörden stattfinden. Bei Meinungsunterschieden entscheidet endgültig das Departement des Innern, bei Zwangsversorgung der Regierungsrat.

Dies sind die grundlegenden Bestimmungen, welche für eine zweckmäßige, den heutigen Verhältnissen angepaßte Armenfürsorge in Betracht kommen müssen. Eine möglichst klare Umschreibung dieser Hauptgedanken in einem Statut wird Meinungsverschiedenheiten fast gänzlich ausschalten. Wenn allseitig guter Wille herrscht, nebensächliche Sonderinteressen in den Hintergrund gerückt werden und gegenseitiges Vertrauen unter den Behörden waltet, dürften kleinere Unebenheiten leicht überwindbar sein. Wohl wissen wir, daß diese vorgeschlagene Neuerung in der jetzigen Zeit einzelne Gemeinden stärker belasten wird, speziell durch die Einbeziehung der Arzt- und Spitalkosten in die neue Ordnung. Wir geben uns jedoch der Hoffnung hin, daß nun in der allernächsten Zeit das Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung in seinem vollen Umfange in Kraft gesetzt werde, was eine ganz bedeutende Erleichterung für die Armenpflegen zur Folge haben wird. Die Vertreter der städtischen Armenfürsorge, wenn sie nur die lokalen Interessen ins Auge fassen wollten, hätten sicher am wenigsten Grund, die vorgeschlagene Neuerung zu begrüßen, denn die Stadt wird dadurch unbedingt den größten Teil der die kleineren Landgemeinden drückenden Lasten zu übernehmen haben. Indessen zweifeln wir keinen Augenblick daran, daß die Stadt gerne ein finanzielles Opfer auf sich nimmt, wenn sie dadurch einer fortschrittlichen, sozialen Sache dienen kann.

An alle Gemeindevertreter, welche gegen den Ausbau der interkommunalen Armenpflege heute noch irgendwelche Bedenken hegen, richte ich den warmen Appell, mit uns einmal den Versuch mit der Neuordnung zu machen. Wir arbeiten an einem großen, schönen Werke und streben einem edlen Ziele zu. Mängel und Ungleichheiten, die sich durch die Erfahrung noch ergeben, können vor der Schaffung des neuen Gesetzes noch ausgemerzt und ausgeblendet werden. In dieser Übergangszeit leisten wir wertvolle Pionierarbeit für die kommenden Gesetzesbestimmungen, wir haben Gelegenheit, ein System gründlich zu erproben, um dann das Gute und Beste aus demselben herauszunehmen für eine vorteilhafte Gesetzesvorlage. Marschieren wir mit der Zeit, nicht hinter ihr her, halten wir hoch die Solidarität und gehen wir geschlossen und geeint einer besseren Zukunft entgegen!

**Margau.** Friedrich Frey, Bezirksamtmann. Am 12. November 1919 starb im Alter von beinahe 70 Jahren in Brugg Bezirksamtmann Friedrich Frey nach langerem Leiden. Ein Leben voller Arbeit findet damit seinen Abschluß. Geboren im Februar 1850, trat der Dahingeschiedene zuerst bei seinem Vater in die Lehre als Hafner. Der Beruf paßte ihm jedoch nicht; und durch die Bemühungen seines Bruders kam er in Brugg beim Gericht in die Lehre. Dann trat er als junger Mann bei der Amtsschaffnerei Biel in den Verwaltungsdienst, kam von dort im Jahre 1873 als Gerichtsreferendar nach Brugg, wo er zum Gerichtsschreiber und 1883 zum Bezirksamtmann vorrückte. Auf diesem Posten hat er nun mit Energie bis ins Jahr 1919 hinein ein großes Maß Arbeit bewältigt. Seine Arbeit als Untersuchungsrichter, seine Aufgabe im Kampf gegen das Gaunerwesen haben ihm je und je große Arbeit, manchmal auch bedeutende Erfolge gebracht. Doch mit dieser Tätigkeit fühlte er seine Aufgabe nicht erschöpft. Rauch lebte er sich ein in die gemeinnützigen Bestrebungen und Vereine seines Bezirks. Er beteiligte sich in sehr aktiver Weise an der